

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis Deutschland

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Pflegebedürftigen

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes (BremWoBeG) sind freiheitsentziehende Maßnahmen auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Sie sind unter Angabe des Namens des zuständigen gesetzlichen Betreuers oder die für die Anordnung und Überwachung der Maßnahme verantwortlichen Person sowie der Genehmigung des Gerichts zu dokumentieren. Sofern im Rahmen des Angebotes freiheitsentziehende Maßnahmen umgesetzt werden, müssen die Leistungsanbieter in einem Konzept Möglichkeiten festlegen, um solche Maßnahmen zu vermeiden, § 12 Abs. 3 BremWoBeG.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden in Einrichtungen, die den Regelungen des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes unterfallen, im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 BremWoBeG veranlasst? - Bitte die Zahl der Fälle getrennt nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen. Sofern keine statistischen Daten vorliegen, bitte plausible Schätzungen angeben.
2. In wie vielen Fällen wurde die in § 12 Abs. 2 Satz 3 BremWoBeG vorgeschriebene Dokumentation von Erforderlichkeitsprüfungen im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 von den aufsichtführenden Stellen evaluiert und in wie vielen dieser Prüffälle wurden die angeordneten freiheitsentziehenden Maßnahmen beanstandet? - Bitte getrennt nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausweisen.
3. Sind dem Senat Fälle von freiheitsentziehenden Maßnahmen bekannt, die abweichend von den Vorschriften des § 12 Abs. 2 nicht dokumentiert wurden und wenn ja, um wie viele solcher Fälle handelte es sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2023? - Bitte getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen.
4. Wie viele Schutzkonzepte zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen nach § 12 Abs. 3 BremWoBeG sind zwischen 2019 und 2023 von den aufsichtführenden Stellen geprüft worden? Bitte nach Jahren, Bremen und Bremerhaven sowie Anlass- und Regelprüfungen differenziert ausweisen.
5. Wie viele der Prüfungen aus Frage 4. führten zu Beanstandungen insbesondere im Hinblick auf die Trennung von Durchführung und Überwachung der freiheitsentziehenden Maßnahmen? Bitte nach Jahren, den Stadtgemeinden Bremen

und Bremerhaven sowie nach Beanstandungen wegen Trennung und Überwachung freiheitsentziehender Maßnahmen einerseits und sonstigen Beanstandungen andererseits aufschlüsseln.

6. Kam es in der Vergangenheit aufgrund von Beanstandungen nach Frage 5. zu Belegungsstopps in den betroffenen Einrichtungen und wenn ja, um wie viele solcher Fälle handelte es sich im Zeitraum zwischen 2019 und 2023? - Bitte getrennt nach Jahren, Bremen und Bremerhaven sowie Art der Beanstandung ausweisen.
7. In wie vielen Fällen kam es im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 zu Betriebsuntersagungen wegen festgestellter Mängel bei der Umsetzung freiheitsentziehender Maßnahmen i. S. v. § 12 BremWoBeG? - Bitte die Zahl der Fälle getrennt nach Jahren und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufzuführen.
8. Was unternimmt der Senat, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 2 BremWoBeG für das Problem freiheitsbeschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen zu sensibilisieren und für alternative Möglichkeiten empfänglich zu machen?

Beschlussempfehlung:

Andre Minne, Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland